



## Satzung

---

### Präambel

Unser Verein lebt von aktiven Mitgliedern.

In diesem Dokument regeln wir die grundsätzliche Ausrichtung und das Verhalten in unserem Verein. Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich, dass sich das Vereinsleben wie gewünscht entwickelt.

### §1

#### Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der „Tauchclub Longimanus Hildesheim e.V.“ (nachfolgend „TCL“ genannt) hat seinen Sitz in Hildesheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im „Landessportbund Niedersachsen e.V.“ (LSB), im „Tauchsport-Landesverband Niedersachsen e.V.“ (TLN) und im „Verband Deutscher Sporttaucher e.V.“ (VDST).

### §2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung im Tauchen mit und ohne Presslufttauchgerät. Der Verein führt Tauchexkursionen, Gewässerbeobachtungen und Gewässeruntersuchungen durch. Er bemüht sich um den Natur- und Gewässerschutz schwerpunktmäßig heimischer Gewässer und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen wassersportlichen Vereinen und Verbänden, besonders mit den heimischen Sportfischervereinen. Unterwasserjagd wird als vereinschädigendes Verhalten gewertet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages eingeleitet, über den der Vorstand (§26 BGB) mit einfacher Mehrheit entscheidet. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung an.



## Satzung

---

Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied bereits an die Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen gebunden. Die Satzung ist jederzeit frei zugänglich (aktuell im Internet auf der Vereinshomepage [www.tc-longimanus.de](http://www.tc-longimanus.de)) einsehbar.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Aufnahmegebühr und Beitrag sind entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung nach endgültiger Aufnahme zu entrichten. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in eben dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15.02. des aktuellen Kalenderjahres fällig.

Mögliche Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitgliedschaft
2. Passive Mitgliedschaft als Fördermitglied. Passive Mitglieder sind von tauchsportlichen Tätigkeiten (z.B. Training, Flaschenfüllen) ausgeschlossen.
3. Doppelmitgliedschaft. Ein Doppelmitglied ist bei einem anderen VDST-Verein als ordentliches Mitglied gemeldet. Alle Leistungen wie Versicherungsschutz, Verbandsnachrichten usw. des VDST e.V. müssen über den beitragsabführenden Tauchverein geltend gemacht werden.
4. Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedschaften werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Mitglieder ausgesprochen, die sich durch besondere Verdienste für den Verein hervorgehoben haben.
5. Ermäßigte Mitgliedschaft. Ermäßigte Mitgliedschaft betrifft beispielsweise Schüler, Auszubildende, Studenten und/oder Rentner. Die Voraussetzung für einen ermäßigten Beitrag hat das Mitglied einmal jährlich bis Ende Januar des Geschäftsjahres selbstständig nachzuweisen. Ist bei Beitragsfälligkeit die Voraussetzung nicht nachgewiesen, wird das Mitglied für das aktuelle Kalenderjahr mit dem Status „aktive Mitgliedschaft“ geführt.
6. Familienmitgliedschaft. Die Familienmitgliedschaft ist eine ermäßigte Mitgliedschaft und betrifft alle in einem Haushalt gemeldeten Personen.

Auslagen für Mahnungen (z.B. Gebühren für Mahnbescheide, Porto) bei nicht fristgerechten oder zurückgewiesenen Beitragszahlungen sind vom Mitglied zu erstatten. Eine Mahngebühr (siehe Beitrags- und Gebührenordnung) wird fällig. Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt oder
- Ausschluss.





## Satzung

---

Der Austritt aus dem Verein zum 31.12. des Kalenderjahres ist durch schriftliche Kündigung bis zum 30.09. des Kalenderjahres an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Kündigungen müssen eigenhändig -bei Minderjährigen vom/von der gesetzlichen Vertreter/in- unterschrieben sein. Für den fristgerechten Eingang ist das Mitglied beweispflichtig.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und/ oder der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wenn der Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet und das Mitglied mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bezahlte Beiträge werden bei Ausschluss nicht erstattet.

### §4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und in allen tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

Vereinseigentum ist sorgsam zu behandeln. Bei Mängeln sind mangelhafte Ausrüstungsgegenstände durch das Mitglied, welches den Mangel identifiziert hat, dem weiteren Gebrauch unverzüglich zu entziehen. Mangel, Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum ist umgehend dem Vorstand anzuzeigen.

Bezüglich Ausleihe von Vereinseigentum (z.B. Masken, Schnorchel, Flossen, Regler, Flaschen, Jackets, Anzüge) oder dessen Nutzung (z.B. Kompressor) kann der Vorstand ergänzende Vorgaben in Kraft setzen. Diese sind dann auf der Homepage einsehbar und im Kompressorraum ausgehängt.

Die Nutzung des Kompressors ist ausschließlich nach erfolgreicher Kompressoreinweisung erlaubt. Es ist ausdrücklich verboten, den Kompressor zu nutzen, wenn die Einweisung länger als ein Jahr zurückliegt. Die Einweisung gilt nur, wenn sie schriftlich dokumentiert bei dem/der Gerätewart/in vorliegt.



## Satzung

---

Eine aktive Teilnahme am Tauchtraining und/ oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt, ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

Den Mitgliedern sind eigenmächtige Handlungen im Namen des Vereins oder zum Schaden des Vereins untersagt.

### §5

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

### §6

#### Die Mitgliederversammlung

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung als ordentliche Präsenzversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch per Mail oder schriftlich per Brief durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Kalendertage vor dem angesetzten Termin.

Die ordentliche Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des vergangenen Geschäftsjahres
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, von denen keine/r dem Vorstand angehören darf
7. Verschiedenes

Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt um mindestens ein Jahr versetzt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.





## Satzung

---

Für eine Änderung der Satzung oder die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist bei Abstimmung eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

In Ausnahmefällen kann über erforderliche Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden. Dies bedeutet, ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Zweiwochenfrist durch den Vorstand einzuberufen, wenn:

- der Vorstand es für erforderlich hält oder
- die außerordentliche Mitgliederversammlung von 40% aller Mitglieder schriftlich -unter Angabe des Grundes- verlangt wird.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern verfügbar zu machen.

### §7

#### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzende/n
2. dem/der 2. Vorsitzende/n
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Ausbildungsleiter/in
6. dem/der Gerätewart/in
7. dem/der Jugendwart/in

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB und müssen zur Ausübung des Amtes Mitglieder des Tauchclub Longimanus Hildesheim e.V. sein. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des TCL berechtigt. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.



## Satzung

---

### §8

#### Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es wird ein Haushaltsplan erstellt und auf der Mitgliederversammlung vorgestellt, diskutiert und beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt weitere Mittel in der Größenordnung von 20% des genehmigten Haushalts satzungsgemäß zu verwenden, ohne die Mitgliederversammlung vorher befragen zu müssen.

### §9

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ernennt zwei Liquidatoren/innen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. (TLN), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §10

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft. Satzungsänderungen werden mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 16.07.2021

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart